

## **2. Anlassbeurteilungen**

### **2.1**

<sup>1</sup>Wenn im Falle einer Bewerbung der Richterin oder des Richters die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 GemBek.

### **2.2**

Der Beurteilungszeitraum für die Anlassbeurteilung beginnt mit dem letzten Beurteilungstichtag (Nr. 5.5 GemBek).